
MANDANTEN-

RUNDSCHREIBEN

Jahreswechsel 2010/2011



Breite Straße 161–167 · 50667 Köln
Telefon 0049 (221) 925 778 0
Telefax 0049 (221) 925 778 20
Internet <http://www.khb.de>
e-Mail office@khb.de

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Aktuelles zum Jahressteuergesetz 2010
 - 2 Frist für die Altersvorsorgezulage 2008
 - 3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
 - 4 Einkünfte des Kindes beim Grenzbetrag für Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge
-

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 5 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011
 - 6 Sachbezugswerte für 2011
 - 7 Weitergeltung der Lohnsteuerkarten aus 2010
 - 8 Werbungskosten in 2010
-

Für Unternehmer und Freiberufler

- 9 Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Sammelposten
 - 10 Auslaufen der degressiven AfA mit dem 31.12.2010
 - 11 Investitionsabzugsbetrag
 - 12 Geltendmachung von ausländischen Vorsteuern aus 2009 noch bis 31.3.2011 möglich
 - 13 Handlungsbedarf beim Sondertarif für nicht entnommene Gewinne
 - 14 Keine Nachholung von Abschreibungen bei nicht eingebuchten Wirtschaftsgütern
 - 15 Einführung der E-Bilanz verschoben
 - 16 Möglichkeiten der Gewinnverlagerung bei der Einnahme-Überschussrechnung
-

Für Personengesellschaften

- 17 Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten
 - 18 Optimierung der Gewerbesteueranrechnung
-

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 19 Nutzung von Altverlusten aus Spekulationsgeschäften
-

Für Hauseigentümer

- 20 Steuerminderung noch für das Jahr 2010
-

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 21 Neues aus der Gesetzgebung
 - 22 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel
-

Für alle Steuerpflichtigen

1 Aktuelles zum Jahressteuergesetz 2010

Das Jahressteuergesetz 2010 bringt zum 1.1.2011 eine Vielzahl an steuerlichen Änderungen. Aus der Fülle der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010, die für alle Steuerpflichtigen von Interesse sind, seien folgende genannt:

- Beseitigung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Grundstücken: Wird ein Wirtschaftsgut zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt, so kann dieses bisher noch in vollem Umfang dem unternehmerischen Vermögen im Sinne des Umsatzsteuerrechts zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer aus dem Erwerb des teilweise unternehmerisch genutzten Wirtschaftsguts den vollen Vorsteuerabzug geltend machen kann, also auch den Teil der Vorsteuern, der auf einen privat genutzten Anteil entfällt. Als Korrektiv muss dann allerdings in den Folgejahren der Wert der nichtunternehmerischen Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden. Der damit bisher einhergehende Liquiditätsvorteil wird nun bei Grundstücken abgeschafft; insoweit ist der Vorsteuerabzug auf die unternehmerische Nutzung beschränkt.
- Steuererstattungszinsen, soweit sie auf Steuern entfallen die als Ausgaben nicht abziehbar sind, also insbesondere Erstattungszinsen zur Einkommensteuer, unterliegen nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht der Einkommensteuer. Der Gesetzgeber hat diese aus Sicht der Finanzverwaltung unerwünschte Rechtsprechung durch eine Gesetzesänderung, welche die Steuerpflicht festschreibt, beseitigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass das Urteil für derzeit noch offene Fälle keine Anwendung findet. In einschlägigen Fällen sollte Einspruch gegen betroffene Steuerbescheide eingelegt werden, da diese Auffassung des Gesetzgebers in der Literatur umstritten ist.
- Private Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen danach nicht mehr der Besteuerung. So ist z.B. der Verlust aus dem Verkauf eines sog. Jahreswagens im privaten Bereich innerhalb der Jahresfrist steuerlich irrelevant.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 Frist für die Altersvorsorgezulage 2008

Wurde ein Vertrag über eine „Riester-Rente“ abgeschlossen und ist die Altersvorsorgezulage für 2008 noch nicht beantragt, so kann dies letztmals bis zum 31.12.2010 über den Anbieter des Vorsorgeprodukts geschehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen, wie Gärtner, Fensterputzer oder Pflegeleistungen, können in 2010 in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, ebenfalls 20 % der Ausgaben, höchstens aber nochmals 1 200 € geltend gemacht werden. Beide steuerlichen Abzugsbeträge können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Begünstigt sind allerdings nur der Lohnanteil sowie Maschinen- und Fahrtkosten, nicht dagegen der Materialanteil. Soweit die Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind, kann in Erwägung gezogen werden, anstehende Leistungen noch in 2010 vorzuziehen.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass die Leistung durch eine Rechnung nachgewiesen wird und der Rechnungsbetrag durch Überweisung bezahlt wurde. Damit sind mit Bargeld bezahlte Rechnungen nicht abzugsfähig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 Einkünfte des Kindes beim Grenzbetrag für Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge

Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag wird für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Insbesondere dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als 8 004 € im Jahr betragen. Um den Kindergeldanspruch zu sichern, sollte zum Jahresende ein eventuelles Überschreiten dieser Grenze geprüft werden. Wichtig ist, dass es sich insoweit um einen Grenzbetrag handelt, d.h., wird dieser auch nur geringfügig überschritten, entfallen die steuerlichen Vergünstigungen insgesamt.

Mit Nichtannahmebeschluss vom 27.7.2010 (Aktenzeichen 2 BvR 2122/09) hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass die Nichtgewährung von Kindergeld bei nur geringfügigem Überschreiten der Einkunftsgrenze (im Streitfall 4,34 €) nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Zu berücksichtigen sind dabei alle Einkünfte im steuerlichen Sinne. Einzubeziehen sind auch Einkünfte aus einem 400 €-Job und bestimmte steuerfreie Bezüge. Darunter fallen auch Ausbildungshilfen, wie z.B. Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (nicht dagegen BAföG-Darlehen), welche zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Auch Kapitaleinkünfte, die ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen, werden als Einkünfte berücksichtigt. Der Sparerpauschbetrag bleibt bei den Bezügen unberücksichtigt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

5 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst. Erstmals sinken die Beitragsbemessungsgrenze und die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die maßgeblichen Werte stellen sich wie folgt dar:

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2010	2011	2010	2011
Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung				
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	66 000,00 €	66 000,00 €	55 800,00 €	57 600,00 €
– monatlich	5 500,00 €	5 500,00 €	4 650,00 €	4 800,00 €
Gesetzliche Krankenversicherung/ Pflegeversicherung				
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	45 000,00 €	44 500,00 €	45 000,00 €	44 500,00 €
– monatlich	3 750,00 €	3 712,50 €	3 750,00 €	3 712,50 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	49 950,00 €	49 500,00 €	49 950,00 €	49 500,00 €
– monatlich	4 162,50 €	4 125,00 €	4 162,50 €	4 125,00 €
Versicherungspflichtgrenze nur für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
– jährlich	45 000,00 €	44 500,00 €	45 000,00 €	44 500,00 €
– monatlich	3 750,00 €	3 712,50 €	3 750,00 €	3 712,50 €

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung soll von 14,9 % auf 15,5 % angehoben werden. Auf Grund der Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben ergibt sich insoweit aber auch eine Minderung beim Lohnsteuereinbehalt bzw. bei der Einkommensteuer.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6 Sachbezugswerte für 2011

Wird den Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt, sind das sog. Sachbezüge. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung, welche sich wie folgt entwickeln:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minder-jähriger Familien-angehöriger)	freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
			monatlich	täglich	monatlich	täglich
2010	215,00 €	204,00 €	47,00 €	1,57 €	84,00 €	2,80 €
2011	217,00 €	206,00 €	47,00 €	1,57 €	85,00 €	2,83 €

Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge z.B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 44,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7 Weitergeltung der Lohnsteuerkarten aus 2010

Die bisherige von der Gemeinde ausgestellte Lohnsteuerkarte in Papierform wird durch ein elektronisches Verfahren abgelöst. Hierzu wird beim Bundeszentralamt für Steuern eine Datenbank aufgebaut, welche die für den Lohnsteuerabzug relevanten Abzugsmerkmale aller Bürger speichert. Der Arbeitgeber kann diese Daten dann abrufen und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Vorgesehen war die Einführung dieses Verfahrens bereits ab 2011. Aus diesem Grunde sind die Lohnsteuerkarten letztmals für 2010 ausgegeben worden.

Der Aufbau der notwendigen Ressourcen ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass diese Vorgehensweise frühestens ab 2012 genutzt werden kann. Aus diesem Grunde wird für den Lohnsteuerabzug in 2011 übergangsweise die für 2010 ausgestellte Lohnsteuerkarte weitergenutzt. Grundsätzlich sind die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibeträge oder Faktoren auch im Lohnsteuer-Abzugsverfahren 2011 zu berücksichtigen, soweit keine abweichenden Eintragungen erfolgt sind. Änderungen können diesbezüglich auf der Lohnsteuerkarte 2010 für 2011 bis zum 30.11.2011 eingetragen werden. Der Arbeitgeber muss deshalb die Lohnsteuerkarte weiter aufbewahren.

Sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 obliegen ab 1.1.2011 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers. Ist keine Lohnsteuerkarte für 2010 ausgestellt worden, wird sie aber für 2011 benötigt, erstellen die Finanzämter auf Antrag eine Ersatzbescheinigung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8 Werbungskosten in 2010

Um die Steuerlast für das Jahr 2010 zu mindern, kann überlegt werden, ob noch für dieses Jahr steuerwirksame Ausgaben getätigt werden sollen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Ausgaben im Jahr 2010 geleistet werden (Abflussprinzip).

Voraussetzung der Abziehbarkeit ist, dass die Ausgaben berufsbedingt bzw. beruflich (und nicht privat) veranlasst sind und ausreichend nachgewiesen werden. Werbungskosten wirken sich für den Arbeitnehmer steuerlich nur aus, soweit sie den sog. Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € übersteigen.

Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die länger als ein Jahr genutzt werden (z.B. Schreibtisch), sind nur über Abschreibungen, also verteilt auf die Dauer der voraussichtlichen Nutzung, absetzbar. Eine Ausnahme gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis 410 €). Diese können steuerlich im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zeitschriften und Bücher sind nur dann als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, wenn diese weit überwiegend beruflich verwendet werden. Bei Fachliteratur kann dies regelmäßig angenommen werden.

Wird ein Computer des Arbeitnehmers sowohl nicht unwesentlich beruflich als auch privat genutzt, kann für den Werbungskostenabzug mangels Nachweisen von einer jeweils hälftigen beruflichen und privaten Nutzung ausgegangen werden. Beträgt die private Nutzung nachweislich nicht mehr als etwa 10 %, kann der gesamte Aufwand steuerlich geltend gemacht werden. Ein Computertisch kann selbständig nutzbar und damit ein sofort abziehbares geringwertiges Wirtschaftsgut sein. Dasselbe gilt für Drucker, die unabhängig vom Computer als Faxgerät oder Kopierer genutzt werden können (Kombinationsgeräte). Dagegen nur mit dem Computer absetzbar sind z.B. normale Drucker. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (Papier, CD-ROM, Toner) sind sofort abziehbar. Computerprogramme mit Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis 410 € können im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden.

Gebühren für Lehrgänge zum Erwerb beruflicher Kenntnisse führen grundsätzlich im Jahr der Zahlung zu Werbungskosten. Sofort abziehbar sind Porto und Verbrauchsmaterialien, soweit sie für berufliche Zwecke bestimmt sind. Ein Schreibtisch kommt als geringwertiges Wirtschaftsgut in Frage, ebenso wie Einzelelemente (Rollcontainer, Computerbeistelltisch), falls sie getrennt nutzbar sind. Ansonsten beträgt die Abschreibungsdauer 13 Jahre. Gleiches gilt für standfeste Einzelregale.

Das Finanzgericht München hat mit rechtskräftigem Urteil vom 27.5.2009 (Aktenzeichen 9 K 859/09) entschieden, dass die Kosten für die Anschaffung und das Stimmen eines Konzertflügels als Werbungskosten einer am Gymnasium tätigen Musiklehrerin anzuerkennen sind, wenn der Flügel nachweislich zur Vorbereitung des Unterrichts eingesetzt wird und sich keine Anhaltspunkte für eine mehr als unerhebliche private Nutzung ergeben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

9 Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Sammelposten

Mit dem Ziel der Steuervereinfachung wurde seinerzeit die Möglichkeit der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 410 €) abgeschafft und der jahresbezogene Sammelposten eingeführt. Mit dem Ziel der steuerlichen Förderung wurde die Sofortabschreibung von GWG neben dem Sammelposten wieder eingeführt. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 30.9.2010 (Aktenzeichen IV C 6 – S 2180/09/10001) zu Einzelfragen Stellung genommen. Insoweit ergeben sich für nach dem 31.12.2009 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter folgende Wahlmöglichkeiten, welche in dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 auszuüben sind:

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer						
	bis 150 €	mehr als 150 € und nicht mehr als 410 €			mehr als 410 € und nicht mehr als 1 000 €		mehr als 1 000 €
Bilanzierungsmöglichkeit	Möglichkeit der sofortigen Aufwandsverbuchung oder Normalabschreibung	Option 1: Normale Abschreibung	Option 2: Sofortabzug als Betriebsausgaben	Option 3: Erfassung in einem jahresbezogenen Sammelposten und Auflösung über 5 Jahre (Poolabschreibung)	Option 1: Normale Abschreibung	Option 2: Erfassung in einem jahresbezogenen Sammelposten und Auflösung über 5 Jahre (Poolabschreibung)	zwingend: Normalabschreibung
Bindung der Wahl	für jedes WG individuell		Wahlmöglichkeit für das einzelne WG	nur einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften bzw. hergestellten WG		nur einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften bzw. hergestellten WG	

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

10 Auslaufen der degressiven AfA mit dem 31.12.2010

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können derzeit steuerlich wahlweise linear oder degressiv über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung beläuft sich auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, maximal 25 %. Vorteil der degressiven Abschreibung ist eine frühere Steuerminderung durch die Abschreibung.

Die degressive Abschreibung wurde allerdings nur befristet eingeführt. Diese kann lediglich noch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die vor dem 1.1.2011 angeschafft oder hergestellt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11 Investitionsabzugsbetrag

Für zukünftige Investitionen kann ein sog. Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Investitionssumme, max. 200 000 €, steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben ist im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung, sowie in den vier Folgejahren eine Sonderabschreibung von bis zu insgesamt 20 % der Investitionskosten möglich. Im Einzelnen sind weitere Besonderheiten zu beachten. Diese Vergünstigungen können aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn im Jahr der Inanspruchnahme bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden. Von Bedeutung ist, dass sich diese Größenmerkmale ab 2011 wieder vermindern, so dass weniger Steuerpflichtige in den Genuss dieser Vergünstigungen kommen. Die Beträge stellen sich wie folgt dar:

Größenmerkmal	2010	ab 2011
Betriebsvermögen bei Gewerbebetrieben oder freiwillig Bilanzierenden	bis 335 000 €	bis 235 000 €
Gewinn bei Gewerbebetrieben und Selbständigen mit Einnahme-Überschussrechnung	bis 200 000 €	bis 100 000 €
Wirtschafts- oder Ersatzwirtschaftswert für Land- und Forstwirte	bis 175 000 €	bis 125 000 €

Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung errechnet, so spielt die Höhe des Betriebsvermögens keine Rolle. Vielmehr ist ausschließlich auf den Gewinn abzustellen. Maßgebend ist der steuerliche Gewinn vor Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

12 Geltendmachung von ausländischen Vorsteuern aus 2009 noch bis 31.3.2011 möglich

Inländische Unternehmer, die im EU-Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können die ihnen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen erstattet bekommen (sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren). Dieses Verfahren wurde zum 1.1.2010 grundlegend vereinfacht. Seit 2010 ist ein elektronischer Erstattungsantrag zentral bei der Behörde im Land des Antragstellers zu stellen. In Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de). Das Amt prüft den Antrag und leitet diesen dann an die jeweilige Landesbehörde weiter. Originalrechnungen brauchen nicht mehr eingereicht zu werden. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1 000 €, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 € beträgt. Die Neuregelung gilt ab 2010 und damit bereits für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2009. Der Vergütungsantrag sollte dabei jeweils bis spätestens 30.9. des Folgejahres gestellt werden.

Die Erstattungsmöglichkeit richtet sich allerdings nach wie vor nach dem Recht des jeweiligen EU-Staates. Da es hinsichtlich der Geltendmachung von Vorsteuern keine Vereinheitlichung gilt, sind für einen korrekten Antrag nach wie vor Kenntnisse des jeweiligen ausländischen Umsatzsteuerrechts hinsichtlich der Grenzen des Vorsteuerabzugs notwendig.

Wegen technischer Probleme bei der Umstellung des Verfahrens können Vorsteuer-Vergütungsanträge für 2009 nun bis zum 31.3.2011 gestellt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13 Handlungsbedarf beim Sondertarif für nicht entnommene Gewinne

Unter bestimmten Bedingungen kann der nicht entnommene Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ab dem Jahr 2008 mit einem Sondersteuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert werden. Im Falle einer späteren Entnahme dieser Gewinne erfolgt dann eine Nachbelastung mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.

Die steuerliche Sonderbehandlung der nicht entnommenen Gewinne wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt. Antragsberechtigt ist der einzelne Gesellschafter der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmer im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuer. Für den Antrag ist im Gesetz weder eine besondere Form noch eine besondere Frist vorgesehen. Im Regelfall wird dieser Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung gestellt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

14 Keine Nachholung von Abschreibungen bei nicht eingebuchten Wirtschaftsgütern

Nicht willkürlich unterlassene Abschreibungen können nachgeholt werden, so dass kein dauerhafter Schaden entsteht. Anderes gilt, wenn das Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen gar nicht ausgewiesen wurde. In diesem Fall muss das Wirtschaftsgut nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.6.2010 (Aktenzeichen VIII R 3/08) mit dem Wert eingebucht werden, der sich ergeben hätte, wenn es von vornherein richtig als Betriebsvermögen behandelt worden wäre. Die nicht vorgenommene Abschreibung geht also steuerlich verloren.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

15 Einführung der E-Bilanz verschoben

Die Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll zukünftig weitgehend elektronisch erfolgen. So ist insbesondere vorgesehen die betrieblichen Steuererklärungen elektronisch an die Finanzverwaltung zu versenden, wie dies derzeit bereits für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen üblich ist. Da mit der betrieblichen Steuererklärung auch eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen ist, sollen auch diese elektronisch an die Finanzverwaltung übersandt werden (sog. E-Bilanz).

Derzeit ist aber noch umstritten, welche Informationen diese E-Bilanz beinhalten muss. Auch die technischen Voraussetzungen sind noch nicht geschaffen. Aus diesem Grunde gilt die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung erstmals für nach dem 31.12.2011 beginnende Wirtschaftsjahre.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

16 Möglichkeiten der Gewinnverlagerung bei der Einnahme-Überschussrechnung

Bei Freiberuflern, kleinen Gewerbebetrieben und daneben auch bei Einkünften mit Geltung des Zu- und Abflussprinzips wie z.B. Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung wird der Gewinn regelmäßig durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. In diesen Fällen bestehen weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, da unabhängig von der wirtschaftlichen Realisierung grundsätzlich Einnahmen im Zeitpunkt des Geldzuflusses und Ausgaben im Zeitpunkt des Geldabflusses erfasst werden. Folgende Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich an:

- Hinausschieben des Zuflusses von Einnahmen durch verzögerte Rechnungsstellung oder Vereinbarung von entsprechenden Zahlungszielen;
- Vorziehen von Ausgaben durch Zahlung vor Fälligkeit oder auch durch Leistung von Vorauszahlungen, wobei zu beachten ist, dass Vorauszahlungen steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn hierfür vernünftige wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Zu beachten sind insbesondere folgende Besonderheiten:

- Ein Zufluss ist mit der Gutschrift auf einem Bankkonto anzunehmen; unerheblich ist eine spätere Wertstellung. Ein Abfluss ist bereits dann anzunehmen, wenn der Überweisungsauftrag an das Kreditinstitut abgegeben wird, vorausgesetzt das Konto weist ausreichende Deckung auf und der Auftrag wird später auch tatsächlich ausgeführt.
- Bei Scheckzahlung ist ein Zufluss bereits mit Entgegennahme des Schecks (= Zahlungsmittel) anzunehmen, auch wenn dieser erst später der Bank eingereicht wird. Ein Abfluss ist bei Hingabe des Schecks, z.B. mit Postaufgabe, gegeben und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (z.B. Zinsen, Mieten oder Beiträge), die wirtschaftlich dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen sind, wird ein Zufluss dann noch angenommen, wenn diese tatsächlich erst innerhalb kurzer Zeit (höchstens zehn Tage) nach dem Jahreswechsel zufließen. Für Ausgaben gilt Entsprechendes. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 1.8.2007, Aktenzeichen XI R 48/05) werden auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen eingestuft.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Einzelkaufleute (nicht dagegen Personengesellschaften) nach den neuen handelsrechtlichen Vorschriften dann keine Buchführung und Bilanz einreichen müssen (Wahlrecht), wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen höchstens 500 000 € Umsatzerlöse und nicht mehr als 50 000 € Gewinn erzielen. In Gründungsfällen ist ausschließlich das Gründungsjahr entscheidend.

Ob allerdings eine Einnahmen-Überschussrechnung insgesamt einer Bilanzierung vorzuziehen ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Auch ist zu beachten, dass der Übergang von der Bilanzierung zur Einnahmen-Überschussrechnung zu einem steuerlichen Übergangsgewinn führen kann. Des Weiteren besteht nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart eine dreijährige Bindungsfrist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Personengesellschaften

17 Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Bei Gesellschaftern, die für Schulden der Gesellschaft nur beschränkt haften, vor allem für Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, ist die Möglichkeit des Ausgleichs von ihnen zuzurechnenden steuerlichen Verlusten der Gesellschaft mit anderen positiven Einkünften grundsätzlich auf die geleistete Einlage begrenzt.

Wenn in diesen Fällen in 2010 mit Verlust zu rechnen ist, sollte dessen steuerliche Verrechenbarkeit geprüft werden. Wenn eine steuerliche Verrechenbarkeit im Jahr 2010 nicht oder nicht vollständig realisiert werden kann, wären die Verluste nur mit Gewinnanteilen aus dem Gesellschaftsanteil in Folgejahren verrechenbar. Das Verlustverrechnungspotenzial kann unter Umständen durch geeignete Maßnahmen, die allerdings noch 2010 ergriffen werden müssen, erhöht werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

18 Optimierung der Gewerbesteueranrechnung

Gesellschaftern einer Personengesellschaft wird bei der Einkommensteuerveranlagung eine Steuerermäßigung gewährt, die die Belastung der gewerblichen Einkünfte mit Gewerbesteuer ausgleichen soll. Seit dem Jahr 2008 hat diese Steuerermäßigung deutlich an Gewicht gewonnen, da mit der Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer eine Entlastung nur noch über die Steuerermäßigung erfolgt. Die gewünschte Entlastungswirkung wird in der Praxis nicht immer erreicht. Problematisch sind z.B. folgende Fälle:

- es bestehen mehrere Gewerbebetriebe und diese weisen teilweise Verluste aus;
- aus anderen Einkunftsquellen werden Verluste realisiert;
- im Falle eines Verlustrücktrags.

Im Einzelfall kann einem drohenden Leerlauf der Steuerermäßigung durch geeignete Gestaltungen begegnet werden. Zu denken ist an die Wahl der getrennten Veranlagung, den Einsatz bilanzpolitischer Maßnahmen, um Verluste zu vermeiden oder die Einschränkung des Verlustrücktrags.

Zusätzliche Problembereiche ergeben sich bei Personengesellschaften daraus, dass die einzelnen Gesellschafter die Ermäßigung gesetzlich zwingend anteilig im Verhältnis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels geltend machen können, während die Verteilung des Gewinns der Personengesellschaft für steuerliche Zwecke auf Grund von Vorabgewinnen oder auch von Tätigkeitsvergütungen, Darlehenszinsen oder anderen Sonderbetriebseinnahmen hiervon deutlich abweichen kann. Hierdurch bedingt kann die Steuerermäßigung unter Umständen nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang ausgenutzt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

19 Nutzung von Altverlusten aus Spekulationsgeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, unterliegen nach den neuen Regeln zur Besteuerung von Kapitaleinkünften unabhängig von der Haltedauer der 25 %igen Abgeltungsteuer. Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Aktuell haben sich die Finanzmärkte wieder sehr positiv entwickelt, so dass Wertpapierbestände nicht selten Gewinne ausweisen. Andererseits bestehen bei vielen Anlegern noch erhebliche Verluste aus früheren Spekulationsgeschäften, welche steuerlich noch nicht genutzt werden konnten. Im Einzelfall ist nun zu prüfen, wie solche Verlustvorträge steuerlich genutzt werden können.

Altverluste aus „Spekulationsgeschäften“ bis 2008 können innerhalb einer Übergangsfrist bis einschließlich 2013 mit Gewinnen aus Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Veräußerungsgewinne daraus unterliegen zwar grundsätzlich der Abgeltungsteuer, durch die Verlustverrechnung erfolgt dann aber eine steuerliche Freistellung. Zu beachten ist, dass auf diese Gewinne zunächst von dem Kreditinstitut die 25 %ige Abgeltungsteuer einbehalten und abgeführt wird und erst bei der Einkommensteuerveranlagung die Verlustverrechnung geltend gemacht werden kann. Für einen Ausgleich der Altverluste aus Spekulationsgeschäften mit Kapitalerträgen ist also die Einkommensteuerveranlagung erforderlich.

Um die Kapitalerträge in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigen zu können, sollte von dem Kreditinstitut eine Ertragnisaufstellung angefordert werden. Anders als früher werden diese Bescheinigungen nicht mehr automatisch für alle Anleger erstellt, sondern nur noch auf Anforderung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Hauseigentümer

20 Steuerminderung noch für das Jahr 2010

Mit dem Jahreswechsel endet für Hauseigentümer auch das Steuerjahr 2010. Um die Steuerlast für dieses Jahr noch zu mindern, sollten verschiedene Möglichkeiten geprüft werden, die durch Vermietungstätigkeit veranlassten Ausgaben noch in 2010 geltend zu machen. Dazu erfolgt der Hinweis auf einige Besonderheiten:

- Auch bei Vermietungseinkünften gilt grundsätzlich das Abflussprinzip, so dass die Ausgaben steuerlich dann angesetzt werden können, wenn diese gezahlt wurden. Insoweit besteht die Möglichkeit für das nächste Jahr geplante Ausgaben noch in dieses Jahr vorzuziehen, um diese Kosten noch in 2010 steuerlich berücksichtigen zu können.
- Grundsätzlich sind Erhaltungsaufwendungen mit der Zahlung abziehbar (z.B. Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen an bestehenden Objekten). Der Vermieter kann aber auch bestimmte, an sich sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen für überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude steuerlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Das kann z.B. günstig sein, wenn die Aufwendungen sich 2010 nicht oder nur geringfügig steuerlich auswirken. Im übrigen verweisen wir in diesem Punkt auf unsere detaillierten Ausführungen unter Punkt 18. unseres Rundschreibens 3/2010.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

21 Neues aus der Gesetzgebung

a) Jahressteuergesetz 2010

Nach mehrfachen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2010, das eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen enthält und die überwiegend technischen Charakter haben, am 28.10.2010 in 2. und 3. Lesung zugestimmt (BR-Drucks. 679/10). Der Bundesrat hat am 26.11.2010 zugestimmt. Aus Sicht der GmbH und deren Gesellschafter sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Neuregelung des in § 3c Abs. 2 EStG geregelten Teilabzugsverbots: Einnahmen, die aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft resultieren, sind in bestimmten Fällen nach dem Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerfrei; dazu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, wenn die Beteiligung in einem Betriebsvermögen gehalten wird und Veräußerungserlöse nach § 17 EStG. Im Gegenzug regelt § 3c Abs. 2 EStG, dass u.a. Betriebsausgaben, die mit diesen teilweise steuerbefreiten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Einkünfteermittlung auch nur zu 60 % abgezogen werden dürfen. Dazu hat der BFH im Jahr 2010 entschieden, dass diese Abzugsbeschränkung dann nicht greift, wenn überhaupt keine Vermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Beteiligung angefallen sind. Das JStG 2010 sieht nunmehr vor, dass es für die Anwendung des Teilabzugsverbots nur noch auf die Absicht ankommen soll, entsprechend teilweise steuerbefreite Einkünfte zu erzielen. Künftig gilt also: Wer z.B. mit seiner GmbH-Beteiligung einen Totalverlust erleidet, kann diesen nur anteilig geltend machen, auch wenn zu keiner Zeit Vermögensmehrungen oder Einkünfte erzielt worden sind.

Die Neuregelung gilt erst ab dem VZ 2011. Damit besteht für die Steuerpflichtigen aus zeitlicher Sicht ein knapp bemessener Handlungsspielraum. Aus sachlicher Sicht können die Auswirkungen der bisherigen Regelung wie auch der Neuregelung allerdings nur mit extremen Maßnahmen vermieden werden. Im Fachschrifttum wird z.B. die Liquidation von Verlustgesellschaften diskutiert, ebenso die Veräußerung einer Beteiligung „zu Null“ (also der völlige Verzicht auf eine Kaufpreiszahlung) oder gar die Veräußerung einer Beteiligung unter Zuzahlung durch den Verkäufer.

- Vorschriften über die Organschaft nicht neu gefasst: Der Bundesrat hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über das JStG 2010 angeregt, die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrags zu vereinfachen und praxisnäher zu fassen. Bislang fordern Rechtsprechung und Finanzverwaltung für die Anerkennung einer Organschaft, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in allen Bestandteilen und in den jeweiligen Regelungsfassungen) vereinbart wird. Der Bundesrat wollte vereinfachend nur auf das Bestehen der zivilrechtlichen Verlustübernahmeverpflichtung abstellen; diese Vereinfachung ist im Rahmen des JStG 2010 nicht umgesetzt worden.

Das Praxisproblem resultiert daraus, dass zur Anerkennung der Organschaft bislang in jedem Einzelfall geprüft werden muss, inwieweit die Vereinbarung der Verlustübernahme auch den gesamten Regelungsgehalt des § 302 AktG umfasst.

Durch die vielfältigen in der Praxis benutzten Formulierungen, die im Einzelfall nicht an zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen des § 302 AktG angepasst worden sind, ist dieses rein formale Erfordernis äußerst streitanfällig. Aktuell ist wegen der Verfassungsmäßigkeit der insoweit einschlägigen Vorschrift des Körperschaft-steuergesetzes ein Verfahren vor dem BVerfG anhängig.

Die Finanzverwaltung hat die Problematik nun aber entschärft und mit dem BMF-Schreiben vom 19.10.2010 (IV C 2 – S 2770/08/10004) bestimmt, dass eine Verlust-übernahmeverpflichtung bereits dann anzuerkennen ist, wenn die Vertragsklausel insgesamt auf die „Vorschriften des § 302 AktG“ verweist und diese Bezugnahme auch nicht relativiert wird; dies soll für alle noch nicht abgeschlossenen Fälle gelten.

b) Haushaltsbegleitgesetz 2011

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist am 28.10.2010 in 2. und 3. Lesung im Bundestag beschlossen worden (BT-Drucks. 17/3406 v. 26.10.2010). Dieses Gesetzesvorhaben enthält insbesondere die Einführung einer Luftverkehrsteuer sowie Kürzungen der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2011 und 2012 im Rahmen des Energie- und des Stromsteuergesetzes. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht vorgesehen, sodass sich aus dem Blickwinkel der GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer kein Handlungsbedarf ergibt.

c) Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung auch bei GmbH zu beachten?

Mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, 2590), das in vielen Punkten erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist, hat der Gesetzgeber neue Regeln für die Angemessenheit der Vergütungen bei Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften aufgestellt. Danach ist insbesondere das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen; zudem können die vereinbarten Vergütungen bei Verschlechterung der Lage der Aktiengesellschaft sogar nachträglich herabzusetzen sein.

Im Fachschrifttum wird die Frage diskutiert, ob diese Neuregelungen auch auf die GmbH ausstrahlen. Mit dem eindeutigen Wortlaut der Gesetzesbegründung ist u.E. davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist, da der Gesetzgeber gerade von einer ausdrücklichen Regelung für nicht börsennotierte Gesellschaften abgesehen hat.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

22 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel

Bilanzpolitik: Bedeutung der Größenklassen des Handelsgesetzbuchs

Kleine Kapitalgesellschaften genießen gegenüber mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften eine Vielzahl an Vorteilen, sodass es sich empfiehlt, vor dem kommenden Bilanzstichtag die Schwellenwerte der Größenklassen des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften genau zu betrachten. Kleine Kapitalgesellschaften unterliegen insbesondere nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer und es sind auch weniger Pflichtangaben zu machen; zudem ist ein Lagebericht entbehrlich. Darüber hinaus existieren deutliche Erleichterungen bei der Publizität des Jahresabschlusses.

Zu prüfen ist, ob die jeweiligen Schwellenwerte durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen noch vor dem Bilanzstichtag unterschritten werden können. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass die Rechtsfolgen erst dann eintreten, wenn zwei der genannten Merkmale (Schwellenwerte) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen unter- oder überschritten werden.

Die aktuell zu beachtenden Schwellenwerte sind wie folgt umschrieben:

	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH
Bilanzsumme	≤ 4 840 000 €	≤ 19 250 000 €	> 19 250 000 €
Umsatzerlöse	≤ 9 680 000 €	≤ 38 500 000 €	> 38 500 000 €
Arbeitnehmer	≤ 50	≤ 250	> 250

Soweit beabsichtigt wird, die Bilanzsumme mit dem Ziel des Unterschreitens der Schwellenwerte zu mindern, können diverse sowohl sachverhaltsgestaltende als auch bilanzpolitische Instrumente genutzt werden, deren Einsatz im konkreten Einzelfall zu prüfen wäre.

Entsprechende Überlegungen sind auch bei Vorliegen von Tochtergesellschaften bezüglich der Schwellenwerte zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses anzustellen. Es besteht dann eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, wenn mindestens zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale überschritten werden. Bei der Prüfung der Konzernrechnungslegungspflicht wird zwischen der Bruttomethode und der Nettomethode unterschieden. Bei der Bruttomethode wird eine Summenbilanz aus den Bilanzen der einzubeziehenden Unternehmen lediglich durch Aufaddieren erstellt, bei der Nettomethode muss ein „Probe“-Konzernabschluss einschließlich der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen erstellt werden.

Aktuell sind folgende Schwellenwerte zu beachten:

	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme	≤ 23 100 000 €	≤ 19 250 000 €
Umsatzerlöse	≤ 46 200 000 €	≤ 38 500 000 €
Arbeitnehmer	≤ 250	≤ 250

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Für Rückfragen oder ein persönliches Beratungsgespräch stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kremer Hamböker Boddenberg

Wirtschaftsprüfer Steuerberater